



# **Videoüberwachungsreglement**

## **(Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen der Gemeinde Neuenhof)**

**vom  
1. August 2020**



## **Inhaltsverzeichnis**

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck der Überwachung	Seite 3
§ 2	Zuständige Stelle	Seite 3
§ 3	Überwachungsperimeter	Seite 3
§ 4	Überwachungszeiten, Hinweistafel	Seite 4
§ 5	Protokollierung	Seite 4
§ 6	Auswertung	Seite 4
§ 7	Speicherung und Vernichtung	Seite 4
§ 8	Informationspflicht	Seite 4
§ 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Seite 5
§ 10	Datensicherheit	Seite 5
§ 11	Datenschutzkontrolle	Seite 5
§ 12	Veröffentlichung	Seite 5
§ 13	Inkrafttreten	Seite 6

### Anhänge

	Videoüberwachungsanlagen	Seite 7
--	--------------------------	---------



Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck der  
Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

### § 2

Zuständige Stelle

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### § 3

Überwachungs-  
perimeter

<sup>1</sup> Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.



	§ 4
Überwachungszeiten, Hinweistafel	<p><sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.</p> <p><sup>2</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperrimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:</p> <p><b>„Videoüberwachung“</b> mit einem entsprechenden Piktogramm</p> <p>Auskunftsstelle: Die zuständige Stelle gemäss Anhang.</p>
	§ 5
Protokollierung	<p><sup>1</sup> Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
	§ 6
Auswertung	<p>Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.</p>
	§ 7
Speicherung und Vernichtung	<p><sup>1</sup> Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
	§ 8
Informationspflicht	<p>Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.</p>



### § 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen  
Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

### § 10

Datensicherheit  
<sup>1</sup> Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen

<sup>2</sup> Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

<sup>3</sup> Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

### § 11

Datenschutzkontrolle  
Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschungen rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen

### § 12

Veröffentlichung  
Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.



§ 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Neuenhof, 24. Juni 2020

**GEMEINDERAT NEUENHOF**  
Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte



## Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungszeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/ Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / Technischer Support
Alte Turnhalle Zürcherstrasse	1	Haupteingang	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr  An Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien 24h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl.	<b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung :</b> Auswertung durch Abteilungsleiter Bau und Planung oder Stv. Abteilungsleiter Abteilung Bau und Planung Zürcherstrasse 107, 5432 Neuenhof bauverwaltung@neuenhof.ch  <b>Technischer Support :</b> Abteilungsleiter Bau und Planung mit Delegationsbefugnis
Peterskeller	1	Querfassade Richtung Schulhausplatz			
Aula	1	Längsfassade Richtung Peterskeller			
	1	Längsfassade Richtung Gemeindehaus			
Schibler	3	Eingang Obere Ebene links, Mitte und rechts			
	2	Eingang Untere Ebene rechts und Mitte			
Zentrum 7	1	Lehrerzimmer von aussen			
Zentrum 6	1	Containerplatz			
	1	Haupteingang			
Zentrum 5/6	1	Sitz- und Aufenthaltsbereich			
Sportplatz A1	1	- Eingangsbereich WC Anlage Nordfassade	Sommer (Apr.-Sept.): 22.00 bis 07.00 Uhr  Winter (Okt.-März): 20.00 bis 07.00 Uhr	<u>Wahrung des Hausrechts</u> Verhinderung und Ahndung grober Sach- beschädigungen, erheb- lichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie Ver- stössen gegen das Ab- fallbeseitigungsreglement	<b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung :</b> Auswertung durch Abteilungsleiter Bau und Planung oder Stv. Abteilungsleiter Abteilung Bau und Planung Zürcherstrasse 107, 5432 Neuenhof bauverwaltung@neuenhof.ch
Bahnhof	1	- Eingangsbereich WC Anlage	Täglich 20.00 bis 06.00 Uhr		<b>Technischer Support :</b> Abteilungsleiter Bau und Planung mit Delegationsbefugnis



Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungszeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/ Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / Technischer Support
Sammelstelle Zürcher- / Sandrainstrasse	1	- Sammelstelle	Montag bis Freitag 19.00 bis 07.00 Uhr  An Wochenenden und Feiertagen während 24 Stunden	<b>Wahrung des Hausrechts</b> Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen sowie Verstössen gegen das Ab- fallreglement	<b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung :</b> Auswertung durch Abteilungsleiter Bau und Planung oder Stv. Abteilungsleiter Abteilung Bau und Planung Zürcherstrasse 107, 5432 Neuenhof bauverwaltung@neuenhof.ch  <b>Technischer Support :</b> Abteilungsleiter Bau und Planung mit Delegationsbefugnis bauverwaltung@neuenhof.ch
Sammelstelle Werkhof	1	- Sammelstelle			
Sammelstelle Zürcherstrasse	1	- Sammelstelle			

Neuenhof, 21. November 2022

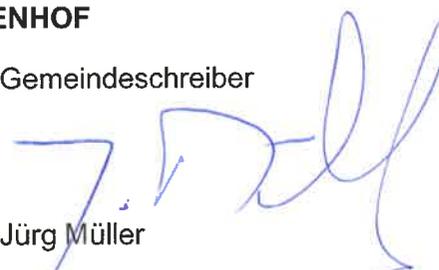
**GEMEINDERAT NEUENHOF**



Gemeindeammann

  
Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

  
Jürg Müller

Änderungshistorik

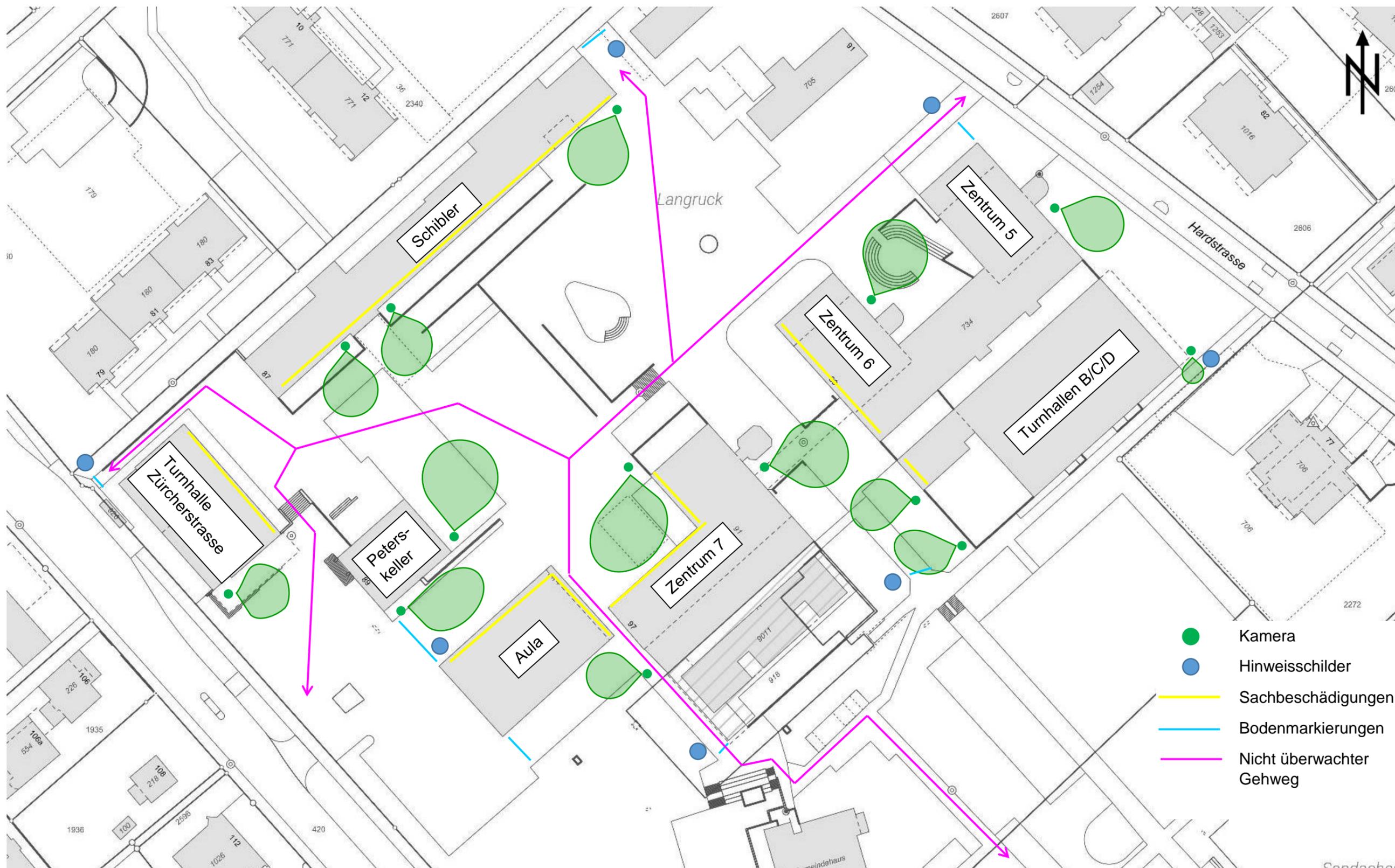
Genehmigung per 1. August 2020 (Genehmigt durch den Gemeinderat am 24. Juni 2020)

Änderung per 1. Dezember 2021 (Genehmigung durch den Gemeinderat am 22. November 2021)

Änderung per 21. November 2022 (Genehmigung durch den Gemeinderat am 21. November 2022)



### Situationsplan



**Kamerastandort  
WC Kunstrasenplatz**



© geoPro Suisse AG, PIXEL25/50 by swisstopo, Orthophoto sowie AV reproduziert mit Bewilligung des Kantons



**Gemeinde Neuenhof**  
Zürcherstrasse 107  
5432 Neuenhof  
Tel: 056 416 21 20

Für dieses Dokument und dessen Inhalt behält sich der jeweils zuständige Datenherr alle Rechte vor. Die Weiterverwertung der Inhalte zum Zwecke der Bauplanung, der Auskunftserteilung an Dritte sind ohne dessen ausdrückliche Zustimmung verboten. Der rechtskräftige Zustand, die Aktualität und die Genauigkeit der Inhalte sind immer beim jeweiligen Datenherr nachzufragen. Höhenangaben sind vor jeder Anwendung zu überprüfen.

© geoPro Suisse AG, PIXEL25/50 by swisstopo, Orthophoto sowie AV reproduziert mit Bewilligung des Kantons



Gemeinde: Neuenhof  
Landinformationssystem  
Ausgabedatum: 17.11.2021

Original-Massstab: 1:200



**Sie nutzen den WebGIS-Dienst der geoPro Suisse AG**

Für Fragen zum Produkt kontaktieren Sie uns unter  
[webgis@geoprosuisse.ch](mailto:webgis@geoprosuisse.ch)



© geoPro Suisse AG, PIXEL25/50 by swisstopo, Orthophoto sowie AV reproduziert mit Bewilligung des Kantons

**Kamerastandort  
WC Bahnhof; Bild 1**



**Gemeinde Neuenhof**  
Zürcherstrasse 107  
5432 Neuenhof  
Tel: 056 416 21 20

Für dieses Dokument und dessen Inhalt behält sich der jeweils zuständige Datenherr alle Rechte vor. Die Weiterverwertung der Inhalte zum Zwecke der Bauplanung, der Auskunftserteilung an Dritte sind ohne dessen ausdrückliche Zustimmung verboten. Der rechtskräftige Zustand, die Aktualität und die Genauigkeit der Inhalte sind immer beim jeweiligen Datenherr nachzufragen. Höhenangaben sind vor jeder Anwendung zu überprüfen.

© geoPro Suisse AG, PIXEL25/50 by swisstopo, Orthophoto sowie AV reproduziert mit Bewilligung des Kantons



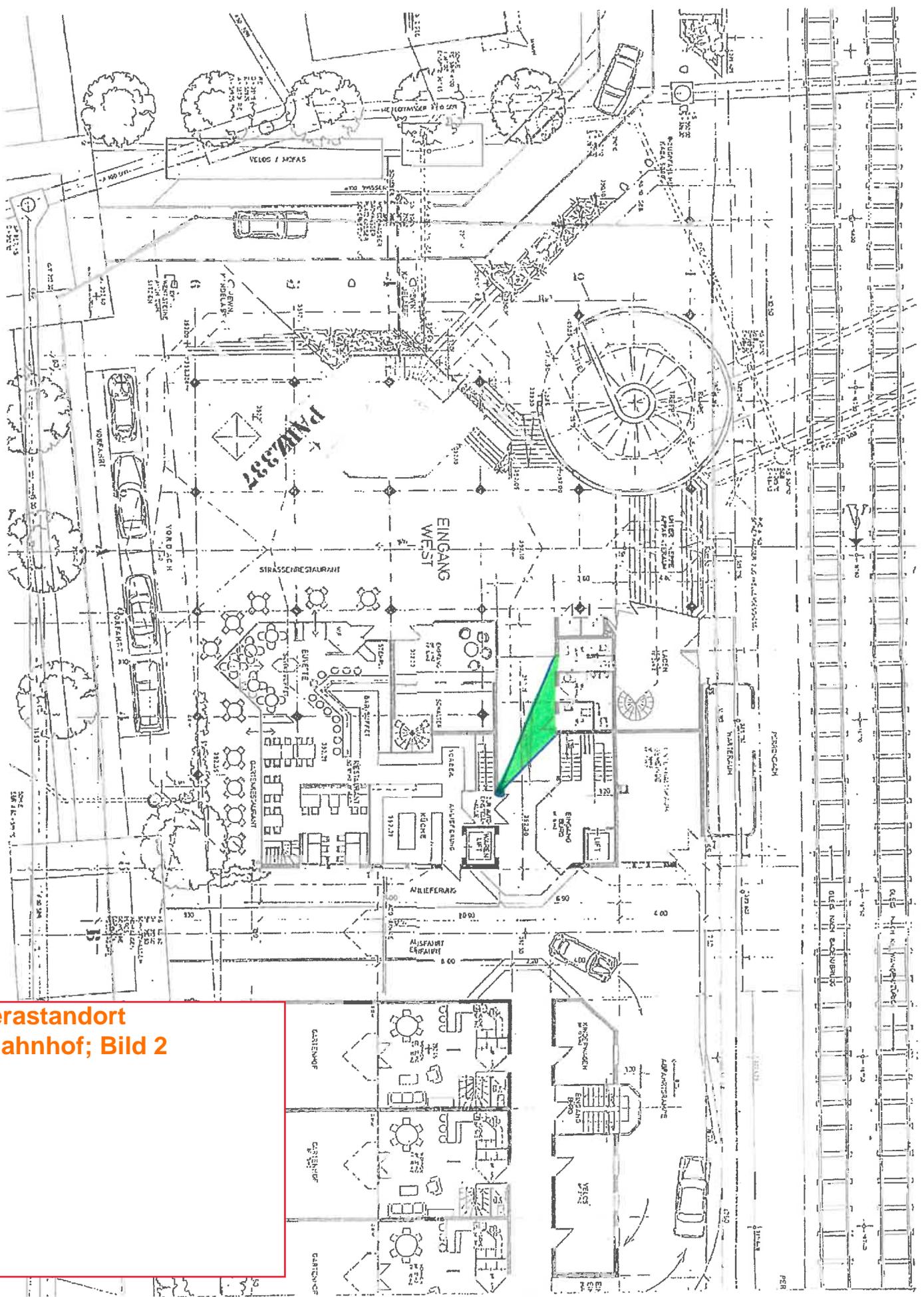
Gemeinde: Neuenhof  
Landinformationssystem  
Ausgabedatum: 13.09.2021

Original-Massstab: 1:200



**Sie nutzen den WebGIS-Dienst der geoPro Suisse AG**

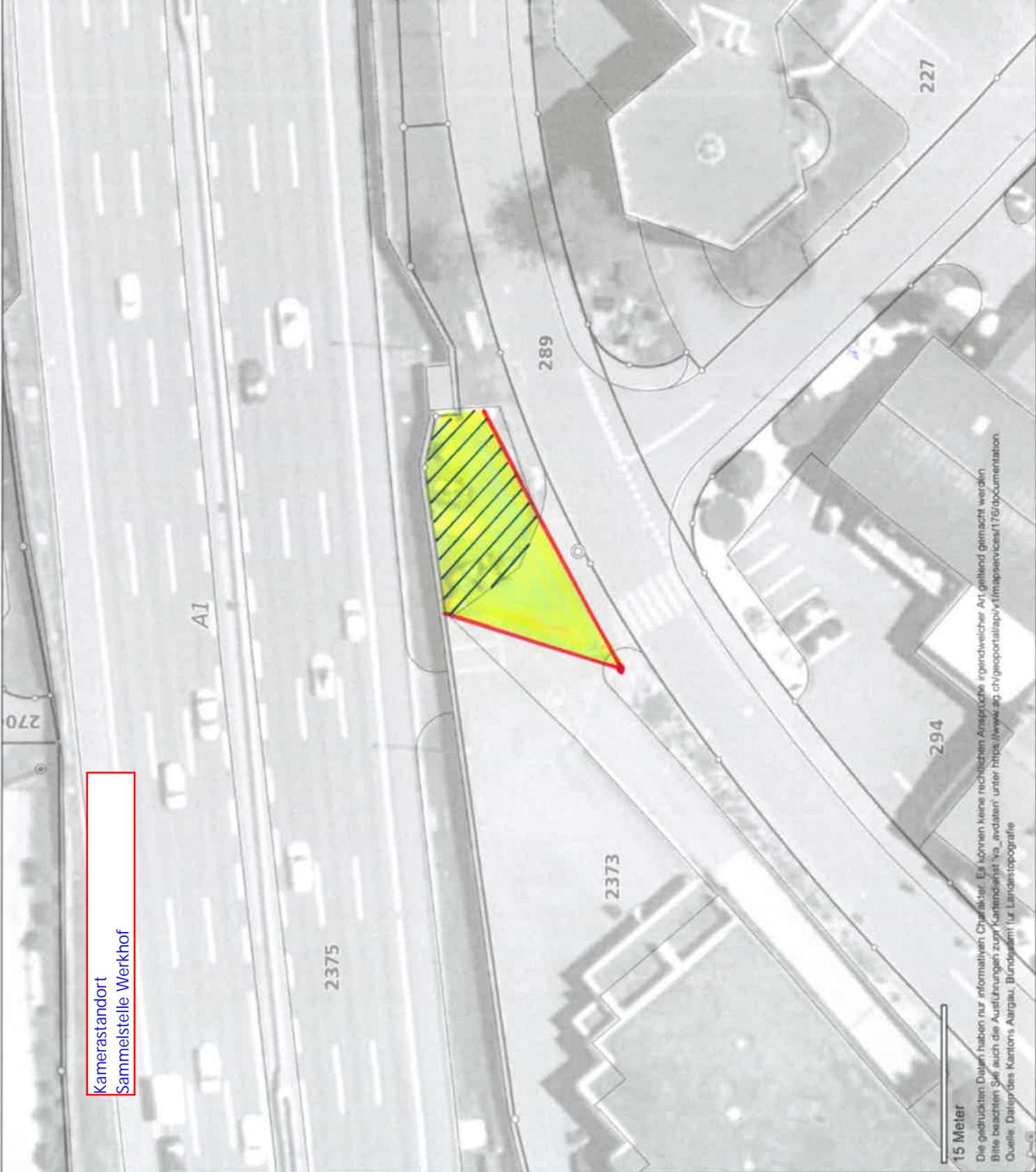
Für Fragen zum Produkt kontaktieren Sie uns unter  
webgis@geoprosuisse.ch



**Kamerastandort  
WC Bahnhof; Bild 2**



1:500



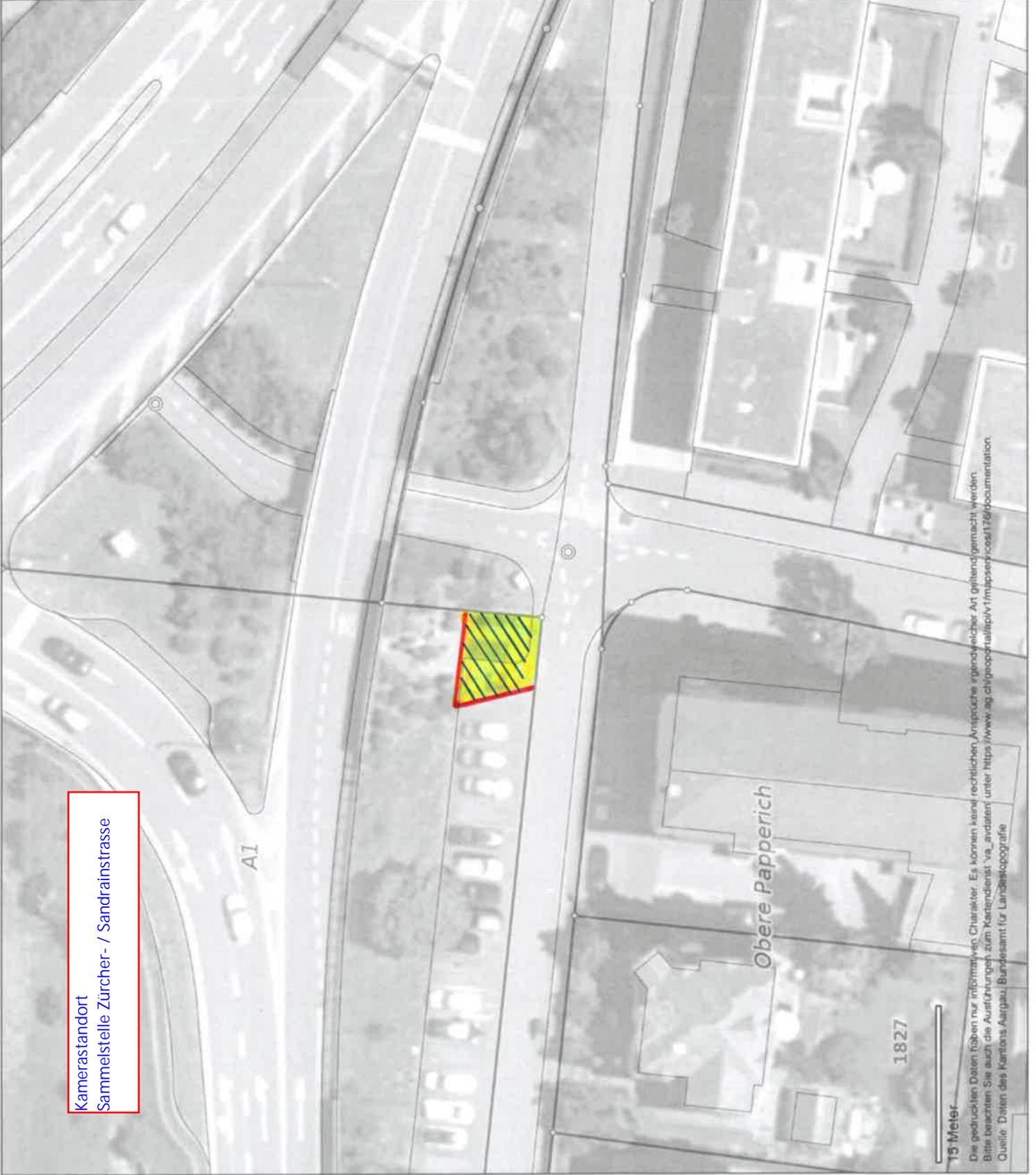
Kamerastandort  
Sammelstelle Werkhof

15 Meter

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.  
Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zum Kartendatensatz 'va\_arvdaten' unter <https://www.ag.ch/geoportals/portal/imap/services/175/documentation>  
Quelle: Datensätze Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie



Kamerasstandort  
Sammelstelle Zürcher- / Sandrainstrasse



Die gedruckten Daten fügen nur infirmenweilen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.  
Bitte beschriften Sie auch die Ausführungen zum Kartendienst "va\_avditen" unter <https://www.ag.ch/gisportal/epw/1m/jpssery-cos/17g/documentation>.  
Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie

